

Beglaubigung von Kopien und Abschriften

Jede Behörde kann Abschriften von Schriftstücken, die sie selbst ausgestellt hat oder die für ihren eigenen Gebrauch sind, amtlich beglaubigen. Die Bürgerämter sind außerdem auch zuständig für die amtliche Beglaubigung von Schriftstücken, die von einer deutschen Behörde ausgestellt sind oder deren Abschriften zur Vorlage bei einer deutschen Behörde benötigt werden.

Die Gemeinde hat jedoch keine Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung. Diese ist z.B. bei Eintragungserklärungen zum Grundbuchamt, bei Anmeldungen zum Vereins- und Handelsregister oder bei der Ausschlagung von Erbschaften erforderlich. Eine amtliche Beglaubigung für Schriftstücke, die privat verwendet werden sollen, ist ebenfalls nur durch den Notar möglich.

Nicht beglaubigt werden dürfen auch Abschriften von inländischen Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden sowie Ablichtungen von Katasterbüchern.

Voraussetzungen/Unterlagen:

Zur Beglaubigung muss das Original vorgelegt werden. Auszüge werden nicht beglaubigt.

Gebühren:

- 1 Kopie 0,50€ jede weitere 0,25€
- Beglaubigung 2,50€ jede weitere 1,50€

Ansprechpartner:

Carmen Sauter

Einwohnermeldeamt

Tel. 06262/9240-11

Fax 06262/9240-40

carmen.sauter@reichartshausen.de

in Vertretung:

Rebecca Pensch

Einwohnermeldeamt

Tel. 06262/9240-11

Fax 06262/9240-40

rebecca.pensch@reichartshausen.de



Natürlich

• arbeiten wohnen leben

Reichartshausen

• im Kraichgau ganz oben